

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 28. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. März 2024)

zum Thema:

Das Neutralitätsgebot an Berliner Schulen – Die Demonstration vom 28.02.2024

und **Antwort** vom 21. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18459

vom 28. Februar 2024

über Das Neutralitätsgebot an Berliner Schulen – Die Demonstration vom 28.02.2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern ist ein Schulleiter in seiner Funktion als Schulleiter berechtigt, a.) einen Aufruf, „gegen die AfD zu demonstrieren“, zu verbreiten und b.) diesen Aufruf mit einer Ermunterung zur Teilnahme zu verbinden?

Zu 1.: Die Rechte und Pflichten der Schulleitung folgen aus §§ 69 ff. Schulgesetz Berlin. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule. Dazu gehört der in § 2 Schulgesetz verankerte Bildungsauftrag, an den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung orientierte, handlungsfähige Persönlichkeiten heranzubilden. Die Vermittlung der Grundlagen der politischen Bildung und eine Auseinandersetzung mit politisch in der Gesellschaft kontrovers diskutierten Fragen sind hierfür Voraussetzung. In diesem Kontext müssen sich Lehrkräfte nicht darauf beschränken, die möglichen Standpunkte und die für und gegen sie sprechenden Argumente darzulegen. Auch der Beutelsbacher Konsens verlangt dies nicht. Das Überwältigungsverbot als dessen erstes Prinzip markiert die

Grenze zwischen politischer Bildung und Indoktrination. Ob diese Grenze überschritten wurde, ist im Wege einer Einzelfallprüfung festzustellen. Die nur knappe Sachverhaltsdarstellung der Frage 1 ist keine geeignete Grundlage für die anzustellende Abwägungsentscheidung im Rahmen der Einzelfallprüfung.

2. Inwiefern könnte die Tatsache, dass ein Schulleiter a.) den Aufruf zu einer parteipolitisch nicht neutralen Demonstration über offizielle Schulkanäle teilt und b.) diese Demonstration als Unterricht am anderen Ort deklariert, einen Verstoß gegen seine Neutralitätspflicht darstellen?

Zu 2.: Siehe Antwort zu 1.

3. Der Aufruf der AG FioRa zur Demonstration am 28.02.2024 enthielt die folgende Botschaft: „Wir, die Schülervertretung und die FioRa (Fichte ohne Rassismus) rufen alle Schulen in Steglitz-Zehlendorf und darüber hinaus dazu auf, gegen die AfD zu demonstrieren.“ Inwiefern sind a.) die Schülervertretung und b.) die AG einer Schule als offizielle Gliederungen der Schule dazu berechtigt, über offizielle Schulkanäle Mitschüler und andere zu einer selbst organisierten, parteipolitisch aber nicht neutralen Demonstration aufzurufen?

Zu 3.: Schülerinnen und Schüler können sich auf Art. 8 und Art. 5 GG berufen und sind nicht an das Mäßigungsgebot gebunden. Im Einzelfall muss eine Abwägung mit Art. 7 GG und insbesondere dem gesellschaftspolitischen Kontext, in dem dieser Aufruf eingebettet ist, erfolgen. Bei einer AG handelt es sich nicht um eine „offizielle Gliederung“ der Schule.

4. Der Schulleiter der Fichtenberg-Oberschule versandte in seiner Funktion als Schulleiter folgende Nachricht: „Schüler:innen <sic!> der Fichte haben eine Demonstration organisiert. Ich unterstützte diese Demonstration ausdrücklich und verstehe eine Teilnahme an dieser Demonstration als Unterricht an anderem Ort. Bitte nehmen Sie den Aufruf zu der Demonstration zur Kenntnis. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesen Aufruf an Ihre Schüler:innen und Kolleg:innen <sic!> weiterleiten. [...] Mit freundlichen Grüßen *Schulleiter“. Versteht der Senat diese Worte als Aufruf zur Teilnahme an dieser Demonstration?

Zu 4.: Mit dieser Mail informierte die Schulleitung der Fichtenberg-Oberschule andere Schulleitungen. Der Wortlaut steht für sich, eine nachträgliche Interpretation ist müßig. Die Auffassung, es handele sich um Unterricht am anderen Ort wurde später korrigiert. Siehe dazu auch Antwort zur Frage 28.

5. Wer hat die Demonstration vom 28.02.2024 [Thema „Schule gegen Rechts“, Versammlungsort „Rothenburgstr. 18“, Aufzugsstrecke: „kooperierte Wegstrecke: (AP) Rothenburgstr./Waetzoldstr. - Rothenburgstr. -

* Der genannte Name wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Grunewaldstr. - Schloßstr. - (ZK) Hermann-Ehlers-Platz - Schloßstr. - (Wendepunkt) Schloß-str./Born-str./Walther-Schreiber-Platz - Schloßstr. - Grunewaldstr. - Rothenburgstr. - (EP) Rothenburgstr./Waetzold-str.", von 8:00 bis 11:30 Uhr] angemeldet?

Zu 5.: Die Demonstration wurde von einem Schüler der Fichtenberg-Oberschule angemeldet.

6. Der Schulleiter erklärte über den Newsletter der Schule: „[...] Vor Ort werden Lehrkräfte anwesend sein, die mit einer gelben Weste deutlich erkennbar, als Ansprechpersonen und Aufsichten zur Verfügung stehen. [...]“ Wie viele Lehrkräfte waren auf der Demonstration im Einsatz und inwiefern musste dadurch Unterricht ausfallen? Inwiefern ist der Schulleiter dazu berechtigt, Lehrkräfte zur Begleitung einer politischen Demonstration abzustellen?

Zu 6.: Die Schulaufsicht hat klargestellt, dass die Teilnahme an der Demonstration keine schulische Veranstaltung darstellt. Daraus ergibt sich, dass keine Aufsichtspflicht durch die Schule erfolgen kann. Dies hat der Schulleiter am 27.02.2024 allen Schülerinnen und Schülern mitgeteilt. Falls Lehrkräfte der Schule auf der Demonstration anwesend waren, hatten diese zu dem Zeitpunkt der Demonstration keinen Unterricht.

7. Inwiefern wurde die Demonstration nicht nur von Schülern, sondern von der Schule im Vorfeld organisiert und begleitet? Wer hat beispielsweise den Einsatz des Lautsprecherwagens organisiert?

Zu 7.: Im Rahmen der AG „Fichte ohne Rassismus“ wurde besprochen wie man Demonstrationen in Berlin formal anmeldet. Der Lautsprecherwagen wurde durch einen Schüler organisiert.

8. Inwiefern wurden die Schüler im Vorfeld von der Schule auf die Demonstration vorbereitet? Inwiefern gab es Schulungen zum richtigen Verhalten auf einer Demonstration, gab es Unterweisungen zur Sicherheit und zu Rechtsfragen? Wurden in der Schule gemeinsam Plakate gestaltet? Inwiefern wurden mit den Schülern Sprechchöre abgestimmt und Reden vorbereitet?

Zu 8.: Im Rahmen der Anmeldung zur Demonstration gab es Hinweise der Polizei zur Durchführung der Demonstration. Das Medium "Plakat" ist Bestandteil des Rahmenlehrplanes Kunst. Jedoch wurden keine Schüler und keine Schülerinnen aufgefordert ein Plakat für diese Demonstration zu erstellen. Im Politikunterricht wurden in verschiedenen Altersstufen die grundgesetzlichen Bestimmungen zur Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit thematisiert.

9. Handelte es sich bei der Demonstration vom 28.02.2024 um eine private oder eine schulische Veranstaltung?

a.) Insofern es sich um eine private Veranstaltung handelte, wie ist es dann möglich, dass der Schulleiter erklärt, es handele sich um „Unterricht an einem anderen Ort“?

b.) Insofern es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, wie ist diese mit dem Beutelsbacher Konsens und § 48 (5) SchulG Berlin zu vereinbaren?

Zu 9.: Bei der Demonstration handelte es sich nicht um eine schulische Veranstaltung, sondern vielmehr um eine öffentliche (und nicht private) Versammlung. a) siehe Antwort auf die Fragen 4, 6 und 28.

10. Der Schulleiter der Fichtenberg-Schule erklärte über den Newsletter der Schule: „Schüler:innen <sic!>, die an der Demonstration teilnehmen, besuchen Unterricht an einem anderen Ort.“ Ist dies nach Auffassung des Senats zu beanstanden? Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: siehe Antwort auf die Fragen 4, 6 und 28.

11. Wie muss eine Lerneinheit strukturiert und organisiert sein, um vom Unterricht an einem anderen Ort zu sprechen?

Zu 11.: Da die Schulaufsicht klargestellt hat, dass diese Demonstration kein Lernen am anderen Ort ist, sondern eine durch Schüler organisierte Demonstration, stellt sich diese Frage nicht.

12. Waren die an der Demonstration teilnehmenden Schüler über die Schule versichert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum?

Zu 12.: Da dies keine schulische Veranstaltung war, gab es auch keinen Versicherungsschutz durch die Schule.

13. Der Schulleiter der Fichtenberg-Schule erklärte über den Newsletter der Schule: „Schüler:innen <sic!>, die an der Demonstration teilnehmen, besuchen Unterricht an einem anderen Ort.“ Welches Konzept zum Lernziel, zur Lernerfolgskontrolle und zur Benotung wurde zu dieser Lerneinheit konzipiert?

Zu 13.: Da die Schulaufsicht klargestellt hat, dass diese Demonstration kein Lernen am anderen Ort ist, sondern eine durch Schüler organisierte Demonstration, stellt sich diese Frage nicht.

14. Der Schulleiter der Fichtenberg-Schule erklärte über den Newsletter der Schule: „Die Teilnahme an der Demonstration ist freiwillig. Schüler:innen <sic!>, die den regulären Unterricht besuchen wollen, erhalten

entsprechende Angebote.“ Wie viele Schüler der Fichtenberg-Schule haben davon Gebrauch gemacht? (Bitte um Auswertung der Anwesenheitslisten.)

Zu 14.: Es hat an dem Tag der Demonstration der Regelunterricht stattgefunden. Es verblieb eine nicht unerhebliche Zahl Schülerinnen und Schüler in der Schule.

15. Gab es Beschwerden von Schülern der Fichtenberg-Schule, die mit dem Vorgehen des Schulleiters nicht einverstanden sind? Wie viele Beschwerden sind beim Beschwerdemanagement, beim Schulleiter, bei der regionalen Schulaufsicht oder bei der Senatsverwaltung bezüglich der Demonstration vom 28.02.2024 eingegangen?

Zu 15.: Es gab keine Beschwerden von Schülerinnen oder Schülern aus der Schule. Insgesamt sind zwei Beschwerden bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingegangen.

16. An der Fichtenberg-Oberschule fiel am 28.02.2024 Unterricht aus bzw. die Demonstration vom 28.02.2024 wurde zum Unterricht am anderen Ort deklariert. Inwiefern sind die regionale Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf oder die Senatsverwaltung in dieser Sache dienstaufsichtlich tätig geworden?

Zu 16.: Der an diesem Tag vorgesehene Regelunterricht wurde angeboten.

17. Das Vorgehen des Schulleiters wurde als Verstoß gegen die Neutralitätspflicht und als Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens kritisiert. Inwiefern sind die regionale Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf oder die Senatsverwaltung in dieser Sache dienstaufsichtlich tätig geworden?

Zu 17.: Zu Personaleinzelangelegenheiten wird keine Auskunft gegeben.

18. Inwiefern sind a.) ein möglicher Verstoß gegen die Neutralitätspflicht von Schulleitern und b.) Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens überhaupt mögliche Fälle für eine dienstaufsichtliche Tätigkeit und dienstrechtliche Maßnahmen? Bitte um rechtliche Bewertung

Zu 18.: Gesetzt den Fall, dass ein Verstoß vorliegt (siehe hierzu die Ausführungen unter 1) gibt es keine Unterschiede zu anderen dienstaufsichtlichen Tätigkeiten oder dienstrechtlichen Maßnahmen.

19. Wer ist für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, die das Verhalten von Schulleitern von öffentlichen Gymnasien in Steglitz-Zehlendorf betreffen, zuständig?

Zu 19.: Für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist die zuständige Schulaufsicht in Steglitz-Zehlendorf verantwortlich.

20. Auf der Internetseite zur regionalen Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf steht: „N.N. (derzeit bitte an [REDACTED] * wenden)

Aufsichtsbereich: Gymnasien Tel. (030) 90299-7304 Fax (030) 90299-6359 E-Mail“ Ist die Stelle weiterhin unbesetzt und wenn ja, seit wann?

Zu 20.: Die Stelle ist seit dem 01.01.2024 besetzt.

21. Wie wird sichergestellt, dass die Referatsleitung der regionalen Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf einen solchen Fall unvoreingenommen und rein fachlich bewerten würde? Inwiefern gibt es ein Mehraugenprinzip und wer entscheidet letztlich über die Dienstaufsichtsbeschwerde?

Zu 21.: Über eine Dienstaufsichtsbeschwerde entscheidet die zuständige Vorgesetzte oder der zuständige Vorgesetzte. Sie sind an Recht und Gesetz gebunden, vgl. Art. 20 Absatz 3 GG.

22. Der Schulleiter beruft sich in einem Schreiben an die Eltern auf den Willen der Schüler, freiwillig an der Demonstration teilnehmen zu wollen: „Eine Umfrage hat ergeben, dass alle Kinder, die heute anwesend waren, gerne an der Demo teilnehmen möchten.“ Das Umfeld der Klasse und die deutliche Einstellung des Lehrers bildet einen Erwartungsdruck an die Schüler, der ihm kaum noch eine freie Entscheidung lässt. Muss der im Klassenraum erklärte Wille der Schüler auch zwingend der tatsächliche Wille der Schüler sein?

Zu 22.: Ein solches Schreiben ist hier nicht bekannt.

23. Ist es zutreffend, dass der Schulleiter der Fichtenberg-Schule, wie berichtet wurde, auch in persönlichen Gesprächen und im Unterricht zu einer Teilnahme an der Demonstration vom 28.02.2024 ermuntert hat?

Zu 23.: Der Schulleiter hat klargestellt, dass die Teilnahme an einer Demonstration während der Schulzeit zwar grundsätzlich möglich ist, aber als unentschuldigt gewertet wird.

24. Kann der Senat ausschließen, dass bei der Demonstration am 28.02.2024 Schüler teilgenommen haben, ohne dies eigentlich zu wollen?

Zu 24.: Dies ist uns nicht bekannt.

25. Die Bitte des Schulleiters, um Benachrichtigung für den Fall, dass er eine entsprechende Betreuung für nicht teilnehmende Kinder organisieren müsste, vergrößerte den Druck zur Teilnahme und kommt einem Outing gleich: „Sollten Sie mit der Teilnahme Ihres Kindes nicht einverstanden sein, dann lassen Sie mich dieses bitte wissen, damit ich eine entsprechende Betreuung organisieren kann.“ Die nicht teilnehmenden Schüler und ihre Eltern wären damit für die Zukunft für den Schulleiter identifizierbar. Diese Schüler wären

* Die genannten Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

gebrandmarkt und müssten mit Mobbing rechnen. Ist ein Schulleiter berechtigt, mittelbar die politische Einstellung von Schülern auszuforschen?

Zu 25.: Diese Bitte ist hier nicht bekannt.

26. Mit welchen schulischen Konsequenzen muss der als Ordner fungierende Schüler, der äußerte „Ich finde die AfD eigentlich ganz ok“, rechnen?

Zu 26.: Sollte ein Schüler sich in dieser Weise geäußert haben, muss er mit keinen schulischen Konsequenzen rechnen.

27. Auf der Demonstration am 28.02.2024 wurden u.a. folgende Parolen skandiert: „AfD in die Spree“ und „Hoch die internationale Solidarität“. Hält der Senat diese Parolen dem Inhalt und der Bedeutung nach für problematisch? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Woher stammt das Schlagwort „Hoch die internationale Solidarität“ und von wem wird es noch verwendet?

Zu 27: Bei den Parolen handelt es sich um Meinungsäußerungen der Demonstrierenden.

28. Laut mir vorliegenden Informationen ging am Dienstag, den 27. Feb. 2024 um 18:48 bei Eltern Steglitzer Grundschüler eine E-Mail der regionalen Schulaufsicht mit folgendem Inhalt ein: „Im Zusammenhang mit der für morgen geplanten Demo gegen Rechts gilt: Schüler*innen der Fichte-Oberschule haben für morgen eine Demonstration auf dem Hermann-Ehlers-Platz angemeldet und führen diese durch. Dies ist kein Lernen am anderen Ort und kann daher nicht als Exkursion einer Schule durchgeführt werden. Schüler*innen können an dieser Demonstration teilnehmen, dies ist aber wie bei den Fridays for Future-Demos eine unentschuldigte Fehlzeit und Schulen haben, weil es keine schulische Veranstaltung sein kann, keine Aufsichtspflicht.“ Kann der Senat dies bestätigen?

Zu 28. Die regionale Schulaufsicht hat keine E-Mail an Eltern versandt, diese E-Mail erging an die Schulleitungen.

Berlin, den 21. März 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie